

Handelsregister und Handelsregisteranmeldungen

Handelsregister und Handelsregisteranmeldungen

Das Handelsregister ist ein öffentliches Verzeichnis, in dem die Rechtsverhältnisse der Kaufleute hinterlegt und für den Rechtsverkehr öffentlich zugänglich gemacht sind. Wobei unter Kaufleuten nicht nur der Einzelkaufmann sondern auch die Personenhandelsgesellschaften OHG und KG und die Kapitalgesellschaften GmbH und AG zu verstehen sind.

Die Handelsregisterverordnung regelt das Verfahren und teilt das Register in zwei Abteilungen A und B. Während in der Abteilung A die Rechtsverhältnisse der Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften registriert sind, werden die Kapitalgesellschaften in der Abteilung B geführt.

Am Beispiel einer GmbH & CO.KG verdeutlicht, wird demnach die Gesellschaft selbst, also die KG als Personenhandelsgesellschaft unter einer HRA-Nummer registriert, während ihre Komplementärin, die GmbH, unter einer HRB-Nummer geführt wird.

Nicht im Handelsregister sondern in speziellen Registern veröffentlicht sind die Rechtsverhältnisse der Vereine (Vereinsregister) und Genossenschaften (Genossenschaftsregister).

Die Anmeldungen zum Handelsregister erfolgen im elektronischen Rechtsverkehr über den Notar in öffentlich beglaubigter Form (§ 12 HGB).

Die öffentliche Beglaubigung bezieht sich auf die Echtheit der Unterschrift und Feststellung der Identität des Unterzeichnenden, so dass durch den Rechtspfleger des Registergerichts im Abgleich mit der Registereintragung geprüft werden kann, ob der Handelnde nach der Eintragung im Register berechtigt ist. Das elektronische Handelsregister existiert seit dem 01.01.2008. Die elektronische Anmeldung setzt voraus, dass zunächst die „analog“ hergestellte Papierurkunde, ggfs. mit Unterschriftsbeglaubigungsvermerk, in eine elektronische Urkunde umgewandelt wird.

Dies geschieht durch die Anfertigung einer elektronisch beglaubigten Abschrift mittels spezieller, dem Notar zur Verfügung gestellter Software, die den Rechtsverkehr mit dem Registergericht ermöglicht. Neben die Urkunde bzw. den Unterschriftsbeglaubigungsvermerk tritt ein zweites Zeugnis hinzu, das die inhaltliche Übereinstimmung der elektronischen Datei mit dem Papierdokument bestätigt.

Die Dokumente sind ausschließlich über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) mit Hilfe der speziellen Software zum Registergericht einzureichen.

Das Dokument ist mit dem Notarattribut mittels qualifizierter elektronischer Signatur zu versehen.